

**Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Zwei-Fächer Bachelor- und Masterstudiengänge  
Wirtschaft/Politik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of  
Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Wirtschaft/Politik (2-Fächer))**

**Vom 28.Juni 2017**

NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2016 und vom 18. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Studienjahr .....	2
§ 3	Unterrichts- und Prüfungssprache .....	2
§ 4	Prüfungsausschuss .....	2
§ 5	Modulprüfungen .....	2
§ 6	Wiederholung von Modulprüfungen .....	3
§ 7	Bachelor- und Masterarbeit .....	3
§ 8	Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen .....	3

**Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

§ 9	Studienziel, Zweck der Prüfung .....	4
§ 10	Studienvolumen .....	4
§ 11	Prüfungsbereiche und Leistungspunkte .....	4
§ 12	Bildung der Fachnote .....	4

**Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**

§ 13	Studienziel, Zweck der Prüfung .....	5
§ 14	Zugang zum Masterstudium .....	5
§ 15	Studienvolumen .....	5
§ 16	Prüfungsbereiche und Leistungspunkte .....	5
§ 17	Bildung der Fachnote .....	5

**Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	6
------	---	---

**Anlagen**

Anlage 1:	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaft/Politik .....	7
Anlage 2:	Studienverlaufsplan Masterstudiengang Wirtschaft/Politik .....	8

**Anhang**

Anhang:	Übersicht der Module und Prüfungsleistungen (nicht Bestandteil der Satzung) .....	9
---------	---	---

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Wirtschaft/Politik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

**§ 2  
Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Semester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da andernfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3  
Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

**§ 4  
Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Satzung übertragenen Aufgaben ist der zuständige Prüfungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

**§ 5  
Modulprüfungen- und Modulnoten**

- (1) Ein Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) Im Bereich Fachdidaktik von Wirtschaft/Politik soll sich eine Klausur pro Leistungspunkt auf 15 Minuten, eine mündliche Prüfung auf 5 Minuten erstrecken. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 20 Seiten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt gemäß der Anlage.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

### **§ 6**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so müssen nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

### **§ 7**

#### **Bachelor- und Masterarbeit**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gutachterin oder den Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten (80.000 Zeichen inkl. Leerzeichen), der der Masterarbeit 100 Seiten (200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies den Studierenden in geeigneter Weise bekannt.

Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 8**

#### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftslehre und im Bereich Fachdidaktik Wirtschaft/Politik zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs im Bereich Volkswirtschaftslehre und im Bereich Fachdidaktik Wirtschaft/Politik nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann das zuständige Gremium auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.
- (3) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich Politikwissenschaft zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sozialwissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (4) Ist ein Abbau des Überhangs im Bereich Politikwissenschaft nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Diejenigen Studierende werden bevorzugt, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerbern entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

**§ 9**

**Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen den Studierenden die grundlegenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Faches Wirtschaft/Politik so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsspezifisch anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, sie kritisch beurteilen, die wissenschaftlichen Methoden anwenden und die erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

**§ 10**

**Studienvolumen**

Das Fach Wirtschaft/Politik wird im Umfang von 70 Leistungspunkten und 43 Semesterwochenstunden studiert.

**§ 11**

**Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in den folgenden Bereichen zu erbringen:
  - Einführung in die Sozialwissenschaften (WSF-polw-1) (10 Leistungspunkte)
  - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL-EVWL) (10 Leistungspunkte)
  - Grundlagen der Politikwissenschaft 1 (WSF-polw-wipo1) (10 Leistungspunkte)
  - Grundlagen der Politikwissenschaft 2 (WSF-polw-wipo2) (10 Leistungspunkte)
  - Mathematik 1 (VWL-MATH 1) (5 Leistungspunkte)
  - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL-GrundBWL) (5 Leistungspunkte)
  - Grundzüge der Mikroökonomik (VWL-MIKRO) (10 Leistungspunkte)
  - Grundzüge der Makroökonomik (VWL-MAKRO) (10 Leistungspunkte)
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

**§ 12**

**Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)**

**§ 13**

**Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Durch das Studium des Faches Wirtschaft/Politik im Rahmen des Studiengangs Master of Education (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sollen die Studierenden in Wirtschafts- und Politikwissenschaft und in den Fachdidaktiken der ökonomischen und der politischen Bildung die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erwerben.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 14**

**Zugang zum Masterstudium**

Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

**§ 15**

**Studienvolumen**

Das Fach Wirtschaft/Politik wird im Umfang von 33 Leistungspunkten und 18 bis 20 Semesterwochenstunden studiert.

**§ 16**

**Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in den folgenden Bereichen zu erbringen:
  - Volkswirtschaftslehre (10 Leistungspunkte)
  - Politikwissenschaft (12,5 Leistungspunkte)
  - Fachdidaktik der politischen und ökonomischen Bildung (10,5 Leistungspunkte)
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen und weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

**§ 17**

**Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Fachnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen maßgeblich.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 18**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung Wirtschaft/Politik (2-Fächer) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2014 (NBI HS MSB Schl.-H. S. 54) außer Kraft.
- (3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Professor Dr. Till Requate  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudium Wirtschaft/Politik**

Semester	Modul	Veranstaltung	Lehrform	P / WP	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1	WSF-polw-1†	Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	K 50%	2	(4)	
	WSF-polw-1†	Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	T	P	KL 0%	2	(2)	
	VWL-EVWL†	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V + Ü	P	K 100%	6	10	
							$\Sigma$ 16	
2	WSF-polw-wipo1†	Das politische System Deutschlands	V	P	K 25%	2	(2.5)	
	WSF-polw-wipo1†	Politische Theorie und Ideengeschichte	V	P	K 25%	2	(2.5)	
	WSF-polw-wipo1†	Seminar zu einer der beiden Vorlesungen aus WSF-polw-wipo1	S	P	HA 50%	2	(5)	
							$\Sigma$ 10	$\Sigma$ 26
3*	WSF-polw-1†	Einführung in die Soziologie	V	P	K 50%	2	(4)	
	BWL-GrundBWL†	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V + Ü	P	K 100%	3	5	
	VWL-MATH 1†	Mathematik 1	V + Ü	P	K 100%	4	5	
							$\Sigma$ 14	
4	VWL-MIKRO†	Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie	V + Ü	P	K 100%	6	10	
	WSF-polw-wipo2†	Europäische Integration	V	P	K 25%	2	(2.5)	
							$\Sigma$ 12.5	$\Sigma$ 26.5
5	VWL-MAKRO†	Grundzüge der Makroökonomischen Theorie	V + Ü	P	K 100%	6	10	
	WSF-polw-wipo2†	Internationale Beziehungen	V	P	K 25%	2	(2.5)	
	WSF-polw-wipo2†	Seminar zu einer der beiden Vorlesungen aus WSF-polw-wipo2	S	P	HA 50%	2	(5)	
							$\Sigma$ 17.5	
6	(Eventuell Bachelorarbeit)						(10)	
<b>Gesamt: 70 (80) LP</b>								

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HA: Hausarbeit, P: Präsentation, U: Unterrichtsentwurf, V: Vorlesung, Ü: Übung, T: Tutorium, S: Seminar, KL: Kleinere Leistungen, z.B. Kurzhausarbeit, bibliographische Übungen oder Protokoll, \*: Mobilitätsfenster, †: Importmodul, (LP): Nicht-abgeschlossene Modul-Leistungspunkte in Klammern

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudium Wirtschaft/Politik**

Semester	Modul	Veranstaltung	Lehrform	P / WP	PL	SWS	LP	
							Sem	Jahr
1*	Wahlmodul VWL 1†	Vorlesung und evtl. Übung im Wahlmodul VWL 1	V oder V+ Ü	P	K 100%	4 oder 3	5	
	WSF-polw-wipo3†	Vergleichende Regierungslehre	V	P	K 35%	2	(2.5)	
	WSF-polw-wipo3†	Vergleichende Regierungslehre	S	P	HA 65%	2	(5)	
							∑ 12.5	
2	Wahlmodul VWL 2†	Vorlesung und evtl. Übung im Wahlmodul VWL 2	V oder V+ Ü	P	K 100%	4 oder 3	5	
	WSF-polw-M-wipo†	Methoden der Politikwissenschaft für WiPo-Studierende	V	P	K 100%	2	5	
	WSF-wipo-FD-3	Lehren und lernen fachlicher Konzepte, Diagnostik und fachliche Heterogenität im Fach Wirtschaft/Politik	V	P	K 35%	2	(2.5)	
							∑ 12.5	∑ 25
3	WSF-wipo-FD-praxis	Fachdidaktische Vorbereitung im Praxissemester	PrÜ #	P	PF oder M 100%	2	3	
								∑ 3
4	WSF-wipo-FD-3	Lehren und lernen fachlicher Konzepte, Diagnostik und fachliche Heterogenität im Fach Wirtschaft/Politik	S	P	HA 65%	2	(5)	
	(Eventuell Masterarbeit)							(18)
							∑ 5 (23)	∑ 8 (26)
<b>Gesamt: 33 (51) LP</b>								

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, HA: Hausarbeit, PF: Portfolio, P: Präsentation, M: Mündliche Prüfung, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, PrÜ: Praktische Übung, \*: Mobilitätsfenster, †: Importmodul, (LP): Nicht-abgeschlossene Modul-Leistungspunkte in Klammern

#: Anwesenheitspflicht